

Bescheidempfänger	Berglandmilch eGen
Sitz/Zustelladresse	6300 Wörgl, Latellaplatz 1
Standort	Gp. 222/3, KG Wörgl
Anlage	Käsefertigung
Behörde	Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Geschäftszahl	3.1-249/T
Bescheiddatum	27.06.2013
Rechtsgrundlage	Gewerbeordnung 1994

Befund:

Infolge der Inbetriebnahme der neuen Käserei sollen im Bereich der Milchlagerung, Be- und Verarbeitung die Kapazitäten für Milcherhitzungs- bzw. Thermisierungsanlagen mit den dazugehörigen Separatoren sowohl milch- als auch molkeseitig erweitert werden.

Die Erweiterung des neuen Maschinenraumes soll in der derzeitigen Käseverpackung erfolgen. Die Käseverpackung soll zum Teil abgebaut (VG2 Linie) und teilweise in einen neu errichteten Raum intern verlagert werden.

Es sollen aus der derzeitigen Käserei 3 Stück Käsefertiger in die neu zu errichtende Käserei in das Obergeschoß überstellt werden.

Das Untergeschoß soll nach Inbetriebnahme der neuen Käserei Zug um Zug bei aufrechter Produktion umgebaut werden.

Die Milchverarbeitungsmenge soll von derzeit ca. 178.000t auf ca. 280.000t Endausbau erhöht werden.

Gebäude:

Das Gebäude wird auf den bestehenden Käsefiekellern errichtet und erstreckt sich über:

- bestehendem Untergeschoß mit geänderter Nutzung
- Erdgeschoß mit Käsefertigung und Salzbad einschließlich Nebenräumen
- Obergeschoß mit diversen Nebenräumen (Büros, Galerie etc.)

Käsefertigung neu:

In der neu errichteten Käsefertigung werden die in der Maschinenliste aufgezählten Geräte (Bestand- und Neugeräte) aufgestellt. Die wesentlichen Anlagenteile sind:

- 5 x Käsefertiger zu je 26.000 Liter
- 1 x Käsefertiger zu 13.000 Liter

- Fülleinrichtung für Käsebruch
- Käsepresse
- Transporteinrichtungen
- Formen Waschanlage etc.
- Salzbad

Sowohl in der Käsefertigung als auch im Salzbad wird eine mechanische Zu- und Abluftanlage errichtet.

Die Leistung der Lüftungsanlagen betragen:

- | | |
|-----------|--|
| - Käserei | 63.000 m ³ /h entspricht 4,2 fachen Luftwechsel |
| - Salzbad | 20.000 m ³ /h entspricht 2,4 fachen Luftwechsel |

Die erforderliche Kälte wird von den bestehenden und gewerbebehördlich genehmigten Ammoniak-Kälteanlagen mittels Sole bezogen.

Die Wärmeversorgung erfolgt über die bestehenden Dampfkesselanlagen.

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt über Bestand.

S p r u c h

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein erteilt gemäß §§ 81 und 74 Gewerbeordnung 1994 unter Bedachtnahme auf § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die gewerbebehördliche Genehmigung für die oben beschriebene Betriebsanlagenänderung gemäß folgender, einen wesentlichen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Projektunterlagen:

Diese Genehmigung wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

a) gewerbeteknische Nebenbestimmungen:

- 1) Nachstehende Bestätigungen sind in der Betriebsanlage zur Einsichtnahme aufzulegen.
 - Sicherheitsprotokoll über die elektrotechnischen Anlagenteile, wie
 - Elektroinstallation gem. ÖVE/ÖNORM 8001
 - Fluchtweg – Orientierungsbeleuchtung TRVB E 102
 - Blitzschutzanlage gem. ÖVE/ÖNORM EN 62305-3
 - Abnahmeprotokoll und Konformitätserklärung der Gesamtanlage
 - Abnahmeprotokoll und Konformitätserklärung der Krananlage
 - Abnahmeprotokoll und Konformitätserklärung von Roll- und autom. Schiebetoren
 - Abnahme Kälteanlage bzw. Kälteversorgung – Kälteanlagenprüfbuch
 - Druckbehälterbescheinigungen
 - Abnahme der Lüftungsanlagen
 - Bestätigung über die eingesetzten Glasbauteile
 - gem. ÖNORM B 3716 1 bis 6 bzw. OIB R4
 - Überkopfverglasung in VSG
 - Absturzsicherungen in VSG
 - Verglasungen in Verkehrsbereichen mit einer Brüstungshöhe von kleiner 1,00 Meter und Glastüren bzw. Türen mit Glasflächen in Sicherheitsglas
 - Vertikalverglasung (heißgelagertes) monolithisches ESG-H (oder VSG)
 - Nachweis über die rutschhemmende Eigenschaften der Böden
- 2) Absturzsicherung sind wie folgt herzustellen:
 - Brüstungshöhe mind. 1,00
 - Geländer mit Fuß-, Mittel- und Brustwehr, bei Kundenbereichen zusätzlich kein Leitereffekt
 - Stiegen mit Handlauf

- 3) Sämtliche wassergefährdende Stoffe (wie Reinigungsmittel etc.) sind in nach Säure und Lauge getrennten Auffangwannen mit einem Auffangvolumen von 100% der gelagerten Menge aufzustellen.
- 4) Der Schalldruckpegel der Lüftungstechnischen Anlagenteile darf, bei den nächstgelegenen Wohnungen, 35 dB(A) in den Nachtstunden nicht übersteigen

b) brandschutztechnische und Nebenbestimmungen zum Zwecke des Arbeitnehmerschutzes:

1. Die Umfassungsbauteile (Wände, Decken) sowie die tragenden Bauteile bzw. brandabschnittsbildende Wände der Brandabschnitte sind in der Feuerwiderstandsklasse REI 90, R 90, EI 90 gemäß ÖNORM EN 13501 auszuführen. Die Zugänge zu Brandabschnitten sind mit Feuerschutzabschlüssen EI2 30-C gemäß ÖNORM EN 13501, ÖNORM EN 1634 abzuschließen.

Die konstruktive Ausführung hat gemäß den Punkten 3 und 4 der OIB Richtlinie 2 zu erfolgen.

Wände entlang der Grundgrenze bzw. im Abstandsbereich von weniger als 6/10 der Höhe der, der Grundstücksgrenze zugekehrten Außenwand, mindestens jedoch 3 m sind als Brandwände gemäß dem Punkt 3.8 der OIB Richtlinie 2.1 zu erstellen.

2. Für die in der Planung bereits berücksichtigten und zusätzlich erforderlichen Feuerschutzabschlüsse und Rauchschutztüren ist deren Eignung durch die Prüfplakette gemäß ÖNORM EN 13501, EN 1634 am Abschluss nachzuweisen.

Die Feuerschutzabschlüsse, Rauchschutztüren und feuerwiderstandsfähige Verglasungselemente müssen außerdem über ein Übereinstimmungszeugnis einer ermächtigten oder zugelassenen Stelle zur Berechtigung der ÜA -Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses verfügen.

Betriebsbedingt offenzuhaltende Feuerschutzabschlüsse oder Rauchschutztüren müssen mit Einrichtungen ausgestattet werden die im Brandfall ein selbsttätiges Schließen der Türabschlüsse gewährleisten (z. B.: Feststellanlagen gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz - TRVB B 148).

3. Bei Durchführungen von Schächten, Kanälen und Leitungen im Bereich von Trennwänden bzw. Trenndecken sowie in brandabschnittsbildenden Bauteilen ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung, Brandschutzklappe) sicher zu stellen, dass die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile (Brandwiderstandsdauer der Bauteile) nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.

4. Alle Türen im Verlauf von Fluchtwegen (ausgenommen Türen auf die nicht mehr als 15 Personen angewiesen sind) müssen in Fluchtrichtung aufschlagend eingerichtet sein. Automatische Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen funktionssicher ausgeführt werden (redundanter Antrieb, Ausführung z. B.: gemäß der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen – AutSchR) ausgestattet werden.

Die lichten Durchgangsbreiten der Türen sind wie folgt zu bemessen:

bis 20 Personen mindestens 0,80 m;

bis 40 Personen mindestens 0,90 m;

bis 60 Personen mindestens 1,00 m;

bis 120 Personen mindestens 1,20 m;

Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen mit einer Durchgangslichte bis 1,20 m (ausgenommen Türen aus Versammlungsräumen gemäß den Begriffsbestimmungen der OIB-Richtlinien) sind mit Verschlüssen gemäß ÖNORM EN 179 auszustatten.

Türen im Verlauf von Flucht – und Rettungswegen aus Versammlungsräumen oder mit einer Durchgangslichte von mehr als 1,20 m sind mit Verschlüssen gemäß ÖNORM EN 1125 auszustatten.

Fluchttürsicherungssysteme bedürfen einer gesonderten Beurteilung bzw. Genehmigung.

5. Die bestehende Blitzschutzanlage ist unter Berücksichtigung der ÖNORM ÖVE EN 62305 zu erweitern.

6. Die bestehende netzunabhängige Beleuchtung ist auf die Zu- und Umbauten und deren Fluchtwege gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB E 102, Fluchtwegorientierungsbeleuchtung- zu erweitern. Dies gilt auch für Fluchtwege im Freien.

7. Die bestehende automatische Brandmeldeanlage ist auf die Zu- und Umbauten entsprechend der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB S 123, Automatische Brandmeldeanlagen - im Vollschutzzumfang zu erweitern.

8. Die Anzahl und die Aufstellungsorte von Handfeuerlöschgeräten sind nach entsprechend der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB F 124, Erste und erweiterte Löschhilfe- festzulegen.

Die Belegschaft ist noch vor Betriebsaufnahme und dann mindestens 1x jährlich im Umgang mit den vorhandenen Löschgeräten schulen zu lassen.

Für die erweiterte Löschhilfe sind Wandhydranten mit formbeständigem D-Schlauch und absperrbarem Strahlrohr zu installieren, deren Ausrüstung gemäß der Technischen Richtlinie vorbeugender Brandschutz -TRVB F 128, Steigleitungen und Wandhydranten- entsprechen muss. Die Versorgungsleitung ist mit mindestens 60 mm Durchmesser zu bemessen und muss einer Druckbelastung von mindestens 16 bar standhalten.

Der Fließdruck muss mindestens 3 bar betragen.

9. Flucht- und Verkehrswege, Ausgänge und Notausgänge sind mit Hinweisschildern gemäß ÖNORM F 2030 gemäß Kennzeichnungsverordnung (BGBl.: 101/1997, KennV) auszustatten.

10. Der bestehende Brandschutzplan ist entsprechend der Technischen Richtlinie vor-eugender Brandschutz -TRVB O 121, Brandschutzpläne- mit den Zu- und Umbauten zu adaptieren; ein Gleichstück des Brandschutzplanes ist dem Ortsfeuerwehrkommandanten in zweifacher planlicher Ausführung sowie digitaler Form (PDF-Datei) zu übergeben.